



Statuten des Vereins

A8A229

„Spotlight - Verein für Bildung und Medienförderung“

§ 1. Name und Sitz des Vereines, Wirkungsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Spotlight - Verein für Bildung und Medienförderung“ und hat seinen Sitz in 4600 Wels, Bahnhofplatz 3. Der Wirkungsbereich erstreckt sich vorwiegend auf das österreichische Bundesgebiet, es wird jedoch beabsichtigt, auch mit anderen Ländern zusammenzuarbeiten.

§ 2. Zweck des Vereins

- 2.1. Spotlight ist ein ideeller Verein zur Aus- und Weiterbildung von Menschen aller Altersgruppen. Hierbei werden insbesondere vorhandene Fähigkeiten aufgegriffen und erweitert sowie Möglichkeiten für neu zu lernende Fähigkeiten aufgezeigt. Auf Leistungen des Vereins Spotlight besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.2. Der Verein verfolgt keine gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden,
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
 - 3.2.1. Planung, Finanzierung und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen, Veranstaltungen, Exkursionen und Bildungsreisen;
 - 3.2.2. Angebote von Persönlichkeitsanalysen und individuellen Beratungen;
 - 3.2.3. Beauftragung, Herstellung und Vertrieb von Publikationen und Medienproduktionen;
 - 3.2.4. Öffentlichkeitsarbeit;
 - 3.2.5. Vermittlung und Schaffung von nichtkommerziellen Lernfeldern (z.B. lernende Mitarbeit bei Eigenproduktionen und Vereinsveranstaltungen durch ehrenamtliche Tätigkeit);

3.2.6. Forschungsarbeit

3.2.7. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

3.2.7.1. sich Erfüllungsgehilfen gem. §40 Abs. 1 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

3.3.1. Mitgliedsbeiträge;

3.3.2. Erträge aus Seminaren, Veranstaltungen und Beratungstätigkeit;

3.3.3. Spenden, Sponsoring, Subventionen;

3.3.4. letztwillige und sonstige Zuwendungen;

3.3.5. Entgelt für die Zurverfügungstellung von Fachmedien;

3.3.6. Erträge aus Publikationen und Medienproduktionen;

3.3.7. Erträge aus Schaltungen von Inseraten in Vereinspublikationen und Medienproduktionen;

3.3.8. Erträge aus der (Unter-)Vermietung von Vereinsräumlichkeiten und Betriebsmitteln;

3.4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks und durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.

4.3. Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.

- 4.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

§ 5. Aufnahme der Mitglieder

- 5.1. Der beabsichtigte Beitritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 5.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2. Der Austritt kann rechtsgültig jederzeit schriftlich erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresmitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss erfolgt durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes nach groben Verstößen gegen die Statuten des Vereins, wegen vereinschädigender Handlungen, oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresmitgliedsbeitrages bleibt vom Ausschluss unberührt.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann unter den im Punkt 6.3. genannten Voraussetzungen vom Vorstand beschlossen werden.
- 6.5. Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der für den Verein erbrachten Leistungen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Tätigkeit des Vereines den Statuten entsprechend mitzuwirken, und, können, an der Hauptversammlung und an den allgemeinen Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.2. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie können Anträge und Vorschläge nicht nur für die Hauptversammlung, sondern, auch, für die Vorstandssitzungen einbringen. Im Falle der Verhinderung an der Hauptversammlung kann, das Stimmrecht einem, anderen, Mitglied, welches jedoch höchstens drei Stimmen übernehmen kann, schriftlich übertragen werden.
- 7.3. Außerordentliche Mitglieder haben kein, Antrags- und Stimmrecht in der Hauptversammlung. Juristische Personen, und Personengesellschaften werden, durch, je eine bevollmächtigte Person, vertreten.
- 7.4. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Sie werden zu allen Vereinsveranstaltungen als Ehrengäste eingeladen.
- 7.5. Der Vorstand ist gemäß § 3 Abs 3 VerG verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder die Statuten auszufolgen.
- 7.6. Die Mitglieder können, laut Minderheitsrecht nach § 5 Abs 2 VerG, eine Mitgliederversammlung einberufen. Es wird auf die gesetzlichen Rechte der Mitglieder im Zusammenhang mit der Vereinsgebarung gemäß §§ 20 ff leg. cit. und auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gemäß § 25 Abs 1 VerG hingewiesen.
- 7.7. Die Mitglieder sind, verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch, das Ansehen, und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnte. Sie haben, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind, zur pünktlichen, Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines Spotlight sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9. Die Hauptversammlung

- 9.1. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 9.2. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren, sonst auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 9.3. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder ergehen.
- 9.4. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig.
- 9.5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 24 Stunden vor dem Versand der Einladungen beim Vorstand schriftlich einzureichen und sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 9.6. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge zur Tagesordnung gefasst werden. Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung im Verlauf der Hauptversammlung bedürfen einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.7. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Statuten nichts anders bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.8. Zur Änderung des Statuts oder zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder bei eventueller Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende/r.
- 9.10. Der Wirkungsbereich der Hauptversammlung umfasst:
 - 9.10.1. Die Entgegennahme des vom Vorsitzenden zu erstattenden Berichtes, des vom Kassier zu erstattenden Berichts und die Erteilung der Entlastung;
 - 9.10.2. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer;
 - 9.10.3. die Beauftragung des Vorstandes mit der Durchführung der statutengemäßen Aufgaben.
 - 9.10.4. Anträge und Anregungen zur Vereinsarbeit;
 - 9.10.5. Beschlussfassung über die Tätigkeiten und Entlastung des Vorstandes;
 - 9.10.6. Statutenänderungen;
 - 9.10.7. die Auflösung des Vereines;

§ 10. Der Vorstand

- 10.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Tätigkeit umfasst alle Handlungen, Maßnahmen und Vorkehrungen organisatorischer, kaufmännischer, technischer und personeller Art, die zur Führung des Vereines erforderlich sind.
- 10.2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in sowie dem/der Schriftführer/in. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl oder eine neuerliche Kooptierung ist möglich.
- 10.3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst die Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, es sei denn, dass die Statuten anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind auch online möglich, Beschlüsse können bei Zustimmung von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder auch telefonisch oder elektronisch per Umlaufbeschluss gefasst werden.
- 10.4. Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in allen Vereinsversammlungen, bei deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertreter/in. Rechtsgeschäftliche Ausfertigungen des Vereines sind von dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in, und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen. Hinsichtlich der laufenden Geschäfte des Vereines ist die/der Kassier/in zur alleinigen Vertretung des Vereines berechtigt und zeichnungsberechtigt.
- 10.5. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden gilt dies auch für die/den Stellvertreter/in.
- 10.6. Der/dem Kassier/in obliegt die wirtschaftliche Leitung des Vereines. Sie/Er ist für den laufenden Zahlungsverkehr, für die ordnungsgemäße Gebarung, für die Buchhaltung sowie für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 10.7. Die/der Schriftführer/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.

- 10.8. Dem Vorstand steht es frei, eine/n Geschäftsführer/in zur Wahrnehmung der Pflichten des Vorstandes und zur Besorgung der laufenden Geschäfte zu bestellen. Er kann dieser/m das Recht einräumen, den Verein zu vertreten. Der/die Geschäftsführer/in untersteht dem Vorstand, ist an dessen Weisungen gebunden und hat sich an Vorstandsbeschlüsse und Beschlüsse der Hauptversammlung zu halten. Die/der Geschäftsführer/in hat das Recht, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Wird die Geschäftsführung an ein oder mehrere ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder übertragen, so behalten diese ihr Stimmrecht im Vorstand.
- 10.9. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, einen geschäftsführenden Ausschuss sowie Beiräte und Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgabenbereichen nominieren und beauftragen.
- 10.10. Der Vorstand legt die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge fest.
- 10.11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 10.12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11. Die Rechnungsprüfer

- 11.1. Die Hauptversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand zwei Rechnungsprüfer, die keine Vereinsmitglieder sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diesen obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Sie überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie erstatten dem Vorstand und der Hauptversammlung Bericht.
- 11.2. Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf 5 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 11.4. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 12. Das Schiedsgericht

- 12.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, entscheidet ein Schiedsgericht, das sich aus drei natürlichen Personen zusammensetzt, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Je ein Mitglied wird von jedem Streitteil namhaft gemacht. Diese Mitglieder wählen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden.
- 12.2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen, die vereinsintern gültig sind, mit einfacher Mehrheit.

§ 13. Die Auflösung des Vereins

- 13.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2. Die Hauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 13.3. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.